

# Tarifordnung 2026

Die Tarifordnung ist – gemeinsam mit dem Reglement für Bewohner\*innen – integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags. Sie führt die Tarife im Schlossgarten Riggisberg aus.

## 1. Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts

### 1.1. Eigene Mittel aus Einkommen und Vermögen

Für die Finanzierung des Aufenthalts dienen in erster Linie die eigenen finanziellen Mittel wie IV-/AHV-Renten, Pensionskassenrenten, Vermögensertrag und Vermögensverzehr gemäss den Bestimmungen der Ergänzungsleistungen (EL) sowie die Krankenkassenleistungen.

### 1.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Zudem haben IV- oder AHV-Rentner einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse, falls die anerkannten Ausgaben, wie z.B. die Aufenthaltstaxen, höher sind als das anrechenbare Einkommen. Reichen Einkommen und Vermögen für die Finanzierung des Aufenthalts nicht aus, können die nötigen Ergänzungsleistungen (EL) durch die Bewohner\*innen oder deren gesetzliche Vertretung bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

### 1.3. Individueller Hilfeplan (IHP)

Seit 01.01.2024 sind das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)» in Kraft. Menschen mit Beeinträchtigung, IV-Rente und Wohnsitz im Kanton Bern erhalten damit die Möglichkeit, einen individuellen behinderungsbedingten finanziellen Unterstützungsbedarf zu beantragen. Dazu ist es obligatorisch, den Unterstützungsbedarf mit dem «Individuellen Hilfeplan (IHP)» zu erfassen. Auf der Webseite des Kantons Bern finden Sie unter folgendem Link weitere Informationen:

<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg.html>

### 1.4. Hilflosenentschädigung (HE)

Bei vermehrter Pflege infolge erheblicher Beeinträchtigung bei alltäglichen Lebensverrichtungen, kann bei der Ausgleichskasse Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE) geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Vertretungen unserer Bewohner\*innen werden gebeten, deren Hilflosenentschädigung regelmäßig zu überprüfen. Bewohner\*innen ohne Beistandschaft sind für die Überprüfung der Hilflosenentschädigung selber zuständig. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter\*innen der Bewohner-Administration gerne zur Verfügung.

### 1.5. Sozialhilfe

Personen, die keine Rente beziehen und über kein Einkommen oder Vermögen verfügen, und für ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig aufkommen können, haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Hilfe bemisst sich verbindlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), ausser das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung sehen eine andere Regelung vor. Sozialhilfe vollziehen im Kanton Bern die Sozialdienste der Wohnsitzgemeinden und ein Teil der Burgergemeinden. Betroffene Bewohner\*innen oder deren gesetzliche Vertretung wenden sich bitte an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde.

## 2. Tarife

Die Tarife (EL-Kostenobergrenze) werden jährlich gemäss der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG) durch den Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt. Zudem gelten seit 01.01.2024 das «Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)» und die «Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV)», welche die Abrechnungsmodalitäten regeln.

Für alle Bewohner\*innen wird nach dem Eintritt in den Schlossgarten Riggisberg der Pflege- und Betreuungsbedarf gemäss den gesetzlichen Vorgaben (KVG) ermittelt. Je nach Pflege- / Betreuungsbedarf werden die Bewohner\*innen nach dem Einstufungssystem BESA in eine der dreizehn Pflegestufen (0 - 12) eingeteilt. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe, die halbjährlich überprüft und den zuständigen Stellen gemeldet wird.

Für folgende Bewohner\*innen gelten besondere Tarifbestimmungen:

- ohne IV-Rente
- mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern
- mit einer Fürsorgerischen Unterbringung
- für Bewohner\*innen der Intensivbetreuungsplätze («KBS-Plätze»)

### 2.1. Tarife im Schlossgarten Riggisberg (gem. EL-Obergrenze)

BESA Stufe	Fakturierung an Bewohner*in					Finanzierung durch Dritte	
	Infrastruktur	Hotellerie	Pflege-anteil	Betreuung	EL-Obergrenze	Pflegeanteil Kanton	Pflegeanteil Krankenkasse
0	34.00	113.95	0.00	32.60	180.55	0.00	0.00
1	34.00	113.95	2.25	32.60	182.80	0.00	9.60
2	34.00	113.95	16.35	32.60	196.90	0.00	19.20
3	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	7.45	28.80
4	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	21.55	38.40
5	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	35.65	48.00
6	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	49.75	57.60
7	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	63.85	67.20
8	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	77.95	76.80
9	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	92.05	86.40
10	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	106.15	96.00
11	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	120.25	105.60
12	34.00	113.95	23.00	32.60	203.55	134.35	115.20

Der Krankenkassen-Pflegeanteil wird den Krankenkassen durch den Schlossgarten Riggisberg direkt in Rechnung gestellt. Externe Arztrechnungen für ambulante Leistungen, Spitalrechnungen (ambulante und stationäre Leistungen) sowie Psychiatrieleistungen werden den Krankenkassen direkt von den Leistungserbringern verrechnet. Die Kosten für kassenpflichtige Medikamente stellt die Apotheke Belp den Versicherern direkt in Rechnung. Rechnungen für nicht-kassenpflichtige Medikamente gehen von der Apotheke Belp an die Bewohner\*innen resp. deren gesetzliche Vertretung.

Weitere medizinische Leistungen, die im Schlossgarten Riggisberg erbracht werden, wie allgemeinärztliche Behandlungen, Laboranalysen und Physiotherapie/MTT werden **je nach Krankenkasse** als Pauschale oder als Einzelleistungen in Rechnung gestellt. Detaillierte Angaben finden sich in der aktuell gültigen Tarifliste.

Gewisse Krankenkassen schliessen für Heimbewohner\*innen vergünstigte Versicherungsmodelle (z.B. Hausarztmodell) aus. Ob ein Ausschluss besteht, ist direkt bei der Krankenkasse abzuklären. Unsere Ärztin, Frau Dr. med. Heike Duft, ist unter der ZSR-Nummer E 822.502 registriert.

#### 2.1.1 Tarife bei Abwesenheiten

Der freiwillige Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zur Reduktion des Tarifs.

Gestützt auf der Regelung der bestehenden nationalen Tarifverträge mit den Krankenversicherern gilt: Damit für Abwesenheit der Abwesenheitstarif fakturiert wird, muss zwischen dem Abreise- und Rückreisetag ein ganzer Kalendertag liegen. Bei kürzeren Abwesenheiten erfolgt keine Tarifreduktion.

Bei vorangemeldeten Ferien- und Wochenendabwesenheiten werden pro Abwesenheitstag die jeweilige EL-Obergrenze abzüglich CHF 70.- verrechnet. Diese Regelung gilt für Ferien, sowie bei Wochenendabwesenheiten, die nicht durch den Schlossgarten Riggisberg organisiert oder durch Mitarbeitende begleitet werden. Es können maximal 20 Tage / 4 Wochen pro Jahr vorangemeldet werden. Die Voranmeldung muss 3 Monate im Voraus schriftlich erfolgen. Abreise- und Rückkehrtag gelten als Anwesenheitstage.

Bei nicht vorangemeldeten Abwesenheiten werden CHF 15.– / Tag für nicht eingenommene Mahlzeiten gutgeschrieben und der Pflegeanteil nicht verrechnet. Abreise- und Rückkehrtag gelten als Anwesenheitstage.

#### **2.1.1.1 Ferien in anderen Institutionen des Kantons Bern (inkl. Gastfamilien)**

Wenn Bewohner\*innen Ferien in anderen Institutionen oder bei Gastfamilien des Kantons Bern machen möchten, ist vor Vertragsabschluss mit diesen beim Schlossgarten Riggisberg eine Kostengutsprache einzuholen.

Mit vorliegender Kostengutsprache unsererseits werden die Aufenthaltskosten (ohne Transporte und andere Zusatzleistungen) bei der Institution / Gastfamilie durch den Schlossgarten Riggisberg übernommen. Im Gegenzug wird der Schlossgarten Riggisberg diese Ferien als Aufenthaltstage fakturieren. Das heisst, es werden die vollen Ferientage als Anwesenheit im Schlossgarten Riggisberg fakturiert.

Ohne vorher eingeholte Kostengutsprache werden wir den Abwesenheitstarif verrechnen. Die Rechnung für den Aufenthalt in der anderen Institution oder der Gastfamilie wird dem Bewohner / der Bewohnerin weiterverrechnet.

#### **2.1.2 Tarif bei Todesfällen**

Bis zur vollständigen Räumung des Zimmers wird während maximal 7 Tagen (Intensivbetreuungsplätze 30 Tage / Ausserkantonale je nach Regelung des Herkunfts Kantons) der Tarif für nicht angemeldete Abwesenheit fakturiert. Bei einem Todesfall wird zusätzlich eine Pauschale von CHF 300.– auf der Schlussabrechnung verrechnet.

### **2.3. In den Tarifen des Schlossgarten Riggisberg nicht enthalten sind Leistungen wie Transporte, Zahnbehandlungen, Brillen, Fusspflege, Coiffeur, Supportdienstleistungen etc.**

Die Leistungen, die nicht in den Tarifen enthalten sind, finden sich in der Broschüre «Basis- und Zusatzdienstleistungen».

## **3. Taschengelder**

Gemäss EV ELG, Art. 6 werden für persönliche Auslagen der Bewohner\*innen monatlich CHF 387.– anerkannt. Die Höhe des Taschengelds wird durch die gesetzliche Vertretung, in Absprache mit den Betreuungspersonen im Schlossgarten Riggisberg, festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch den Schlossgarten Riggisberg und wird mit der Rechnung an die gesetzliche Vertretung fakturiert.

## **4. Pauschalen und Depotleistungen**

### **4.1. Ein- und Austrittspauschalen**

Für die administrativen und organisatorischen Aufwendungen wird bei Ein- und Austritt eine Pauschale im Umfang von jeweils CHF 200.– verrechnet.

Allfällige Kosten für erhebliche Instandstellungsarbeiten und / oder Entsorgungen nach Austritt werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

### **4.2. Rücktrittspauschale**

Wurde der Betreuungsvertrag zugestellt und die Anmeldung weniger als 7 Tage vor dem geplanten Eintrittsdatum zurückgezogen, verrechnen wir eine Rücktrittspauschale von CHF 500.–.

#### 4.3. Vorschussleistung

Bei einem Eintritt in den Schlossgarten Riggisberg wird eine Vorschussleistung in der Höhe einer Monatsrechnung erhoben, welche bei der Endabrechnung (Austritt, Todesfall) gutgeschrieben wird. Die Vorschussleistung wird auf jeder Rechnung zur Kontrolle ausgewiesen und nicht verzinst.

#### 4.4. Zahlungsfrist und Verzugszinsen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Muss die Zahlung gemahnt werden, so wird ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Sollten in Zusammenhang mit den Kosten oder der Rechnungsstellung Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

### 5. Versicherungen

#### 5.1. Haustratversicherung

Privates Mobiliar und persönliche Effekten sind im Rahmen der Haustratversicherung des Schlossgarten Riggisberg gegen Feuer, Wasser, Elementarschäden sowie gegen Einbruch/Diebstahl versichert.

**Besonders wertvolle Gegenstände sind von den Bewohner\*innen zusätzlich zu versichern** (z.B. Schmuck, Bilder etc.). Gegen einfachen Diebstahl im und ausserhalb des Schlossgarten Riggisberg besteht ein subsidiärer Versicherungsschutz bis CHF 5'000.– (Selbstbehalt von CHF 200.–), ausgenommen sind z.B. Schmuck und Geldwerte (Bargeld, Kreditkarten etc.). Bei Bedarf senden wir Ihnen gerne detaillierte Informationen.

#### 5.2. Haftpflichtversicherung obligatorisch

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Unsere Bewohner\*innen können unserer Kollektiv-Haftpflichtversicherung bei der Mobiliarversicherung beitreten. Die Jahresprämie pro Kalenderjahr beträgt CHF 30.– und wird Ende Jahr auf der Rechnung belastet. Das Formular für den Beitritt finden Sie auf der Webseite unter

<https://www.schlogari.ch/de/rund-um-den-eintritt/nuetzliche-informationen/>.

#### 5.3. Unfallversicherung obligatorisch

Unsere Bewohner\*innen müssen nebst der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP, KVG) auch unfallversichert (UVG) sein. Bei Unsicherheit kontaktieren Sie bitte die aktuelle Krankenkasse.